

27.02.89

EG - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die
Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung

KOM(88) 377 endg.; Ratsdok. 8804/88

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat anerkennt das Ziel der EG, die Be-
schaffungsmärkte im Bereich Wasser-, Energie- und
Verkehrsversorgung gemeinschaftsweit zu öffnen und
nationalen Beschaffungsstrategien entgegenzuwirken.
Gegen den vorliegenden Vorschlag einer Sektorenricht-
linie bestehen jedoch [erhebliche] Bedenken.

Fz, In⁷

...

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989

Grundsätzliche Einwände:

- Fz
In
2. Eine Anhörung der betroffenen Verbände hat ergeben, daß für eine derartige Richtlinie kein Bedürfnis besteht. Die EG-Kommission geht von der jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland nicht zutreffenden Annahme aus, daß z. B. in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nicht genügend europaweiter Beschaffungswettbewerb stattfindet, weil politischer Druck im Sinne einer Heranziehung inländischer Anbieter ausgeübt wird. In Wirklichkeit orientieren sich gerade diese Sektoren an wirtschaftlichen und marktkonformen Kriterien. Ausländische Anbieter werden überall dort berücksichtigt, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Soweit zweckmäßig werden internationale Ausschreibungen durchgeführt, ohne daß es dazu einer Richtlinie bedurfte. Andernfalls könnte die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer sicheren und preiswürdigen Energieversorgung nicht gerecht werden.
- EG
Wi
3. Die nach der Richtlinie anzuwendenden Vergabeverfahren müssen so ausgestattet sein, daß sie - bei einem angemessenen hohen Schwellenwert - einerseits den EG-weiten Wettbewerb fördern, andererseits aber eine hinreichende Flexibilität gewährleisten und einen unnötigen und zusätzlichen Bürokratismus vermeiden.
- EG
Fz
In
4. Die Richtlinie schafft eine neue umfangreiche Bürokratie. Die Unternehmen der drei angesprochenen Sektoren sollen mit zahlreichen formellen Verpflichtungen überzogen werden, welche die künftigen Vergaben dieser Unternehmungen langwierig und schwerfällig gestalten. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge kommt es jedoch auf Flexibilität und auf unbürokratische Vorgehensweise an.

- EG
Fz
In
Wi
/EG, Fz, In/
5. In den Fällen, in denen öffentliche Unternehmen der von der Richtlinie erfaßten Sektoren im Wettbewerb mit privaten Unternehmen ohne eigenes Versorgungsnetz bzw. Gebietsmonopol, die der Richtlinie nicht unterworfen [und daher in ihrem Beschaffungsgebaren voll flexibel] sind, in Konkurrenz stehen, könnten Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Dieses ist zu vermeiden.
- EG
Wi
(bei Annahme entfällt 7.)
6. Auf keinen Fall sollten Einrichtungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, die im Wettbewerb stehen, oder zwischen denen Substitutionswettbewerb stattfindet (z. B. Konkurrenz zwischen verschiedenen Energieträgern).
- Fz
In
7. Bereiche, die im Substitutionswettbewerb stehen, sollten nicht einbezogen werden. Im Energiebereich stehen Elektrizität, Fernwärme und Gas im Substitutionswettbewerb mit Öl, das nicht von der Richtlinie erfaßt wird.
- EG
Fz
In
Wi
8. Die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Einbeziehung von Unternehmen in privater Rechtsform begegnet grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dadurch in einschneidender Weise in die Rechte dieser Unternehmen aus Artikel 2, 12 und 14 des Grundgesetzes eingegriffen und damit die Grundlage der unternehmerischen Vertragsfreiheit angetastet würde. Die geltenden nationalen Vergaberichtlinien sehen eine Einbeziehung privatrechtlich organisierter Unternehmen in ihren Geltungsbereich nicht vor.
- EG
Fz
In
Wi
9. Die Sektorenrichtlinie steht im Widerspruch zu der "Mittelstandswirkungsklausel" im EG-Aktionsprogramm vom 26. August 1986 (Dok. KOM(86) 445 endg.), wonach für den Mittelstand durch Entbürokratisierung günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.

EG
Fz
In

10. Die Kommission hat übersehen, daß z. B. im Bereich der Elektrizitätsversorgung von den in der Bundesrepublik Deutschland betroffenen etwa 1000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen 90 % dem Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zuzurechnen sind, darunter viele kleine private Unternehmen. Sie würden mit einer Einbeziehung in die Richtlinie besonders hart belastet.

EG
Fz
In

11. Artikel 12 sieht die freie Wahl des Vergabeverfahrens vor. Dabei wird übersehen, daß die deutschen Vergabebestimmungen (VOB, VOL) keine freie Wahl zwischen Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung bzw. Freihändiger Vergabe zulassen. Die Richtlinie würde also zu einem nicht hinnehmbaren gespaltenen Vergaberecht führen.

Einwände gegen Einzelbestimmungen:

EG
Fz
In
Wi

12. Die Ausnahmeregelung des Artikels 3 erscheint wenig sachdienlich. Da Artikel 2 detailliert regelt, welche Tätigkeiten für die Richtlinie erheblich sind, dürfte im Umkehrschluß jede Tätigkeit, die dort nicht geregelt wird, ohne weiteres aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausfallen.

EG
R

13. Im übrigen bedarf es der Klärung, welchen Rechtscharakter die in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehene "Mitteilung" der Kommission über die Nichtanwendung der Richtlinie haben, insbesondere ob sie nur deklaratorisch-klarstellende Bedeutung im konkreten Einzelfall oder generelle konstitutive Wirkung zur verbindlichen Klärung des Geltungsbereichs der Richtlinie in gleichgelagerten Fällen haben soll.

...

- EG
Fz
In
Wi
14. Die Regelung in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a geht zu weit. Wenn bereits die Möglichkeit einer Enteignung zugunsten des potentiellen Auftraggebers bzw. seine Tätigkeit aufgrund staatlicher Genehmigung in einem von der Richtlinie umfaßten Bereich ausreicht, ihn zur Beachtung der Richtlinie zu verpflichten, dürfte dies praktisch sämtliche in diesen Bereichen tätige Unternehmen erfassen.
- Fz
In
(bei Annahme
entfällt 16.)
15. Der in Artikel 8 angesprochene Schwellenwert (5 Mio. ECU für Bauaufträge, 200 000 ECU für Lieferaufträge) ist viel zu niedrig angesetzt, da Aufträge dieser Größenordnung in der Versorgungswirtschaft häufig schon bei Vorhaben von nur lokaler Bedeutung erreicht werden.
- EG
Wi
16. Die in Artikel 8 angesprochenen Schwellenwerte sind zu niedrig.
- EG
Fz
In
17. Es fehlt eine Bagatellklausel entsprechend dem geänderten Vorschlag zu Artikel 4 a der Baukoordinierungsrichtlinie.
- EG
Wi
18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine angemessene Anhebung der Schwellenwerte hinzuwirken, die den Besonderheiten dieser Sektoren Rechnung trägt.
- EG
Fz
In
Wi
19. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 9 (Technische Spezifikationen und Normen) stimmen nicht mit denen der EG-Bauproduktenrichtlinie überein, zu der der Rat der EG bereits einen gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a EWG-Vertrag festgelegt hat.

...

- EG
Fz
In
Wi
20. In den Artikeln 13 bis 16 ist eine Vielzahl von Mit-
teilungspflichten vorgesehen, welche erheblichen büro-
kratischen Aufwand zur Folge hätten. Dasselbe gilt für
die in Artikel 14 vorgesehene Vorabinformation.
- EG
Fz
In
Wi
21. Die in Artikel 17 vorgesehenen Fristen bergen das Risiko
unvertretbarer Verzögerungen. Sie sind nicht sachgerecht
und ausreichend flexibel. Länge und Starrheit dieser
Fristen können sich investitionshemmend auswirken.
- EG
Fz
In
Wi
22. Die in Artikel 22 Nr. 5 vorgesehene Bestimmung, nach der
ungewöhnlich niedrige Angebote nur unter bestimmter
Voraussetzungen abgelehnt werden können,
- EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 24.)
23. ist in der Praxis nicht praktikabel.
- Fz
In
24. ist kaum praktikabel.
- EG
Fz
In
Wi
25. Dies gilt vor allem für die dem Auftraggeber auferlegt
Pflicht, sich danach zu erkundigen, ob der Anbieter
Empfänger irgendeiner staatlichen Beihilfe ist.
- Fz
In
Wi
[Wi/
26. In Artikel 23 müßte sichergestellt werden, daß die
[nationalen] Zonenrand- [und Berlin]richtlinien in
vollem Umfang unbefristet aufrechterhalten werden.
- EG
Fz
In
Wi
27. Aus außenwirtschaftlicher Sicht bedenklich ist
Artikel 24, der die Tendenz beinhaltet, die Gemeinschaft
gegenüber Drittländern abzuschotten.

EG
Fz
In 28. Die Erstellung der in Artikel 27 und 28 geforderten Berichte ist sehr aufwendig und steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

EG
Wi 29. Die Berichts- und Statistikpflichten dürfen nicht über die Pflichten hinausgehen, die in der novellierten Lieferkoordinierungsrichtlinie und in der Baukoordinierungsrichtlinie, die zur Zeit novelliert wird, enthalten sind. Sie sollten - angesichts der Einbeziehung auch privater Auftraggeber - möglichst dahinter zurückbleiben.

EG
Fz
In
R
Wi 30. Abzulehnen ist auch die in Artikel 26 des Richtlinienenvorschlags vorgesehene Befugnis der Kommission, die Anhänge der Richtlinie, in denen die betroffenen Unternehmensbereiche aufgeführt sind, zu ändern. Zu fordern ist hier für eine Änderung ein formelles Verfahren wie bei Erlass einer EG-Richtlinie.

EG
R 31. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Änderung der Anhänge konstitutive Bedeutung zukommen sollte.

EG
Fz
In
Wi 32. Die Bundesregierung wird gebeten, zu den weiteren Beratungen des Richtlinienenvorschlags in den Arbeitsgruppen des Rates Vertreter der Länder

EG
Fz
In
Wi Bayern,
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
(MR Wolfgang von der Pfordten),

und

EG
Wi Berlin,
...
(...)

hinzuzuziehen.

02.03.89

EG - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die
Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung

KOM(88) 377 endg.; Ratsdok. 8804/88

Punkt 22 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Die Empfehlungsdrucksache ist wie folgt zu berichtigen:

In den Randvermerken der Ziffer 32 ist Fz zu streichen.